

Art. 9

Einkommen und Entschädi- gungen

[unverändert]

Die Ratsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit vom Bund ein Einkommen sowie einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen bei der parlamentarischen Tätigkeit entstehen. Die Einzelheiten werden durch das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988 geregelt.

Indemnités et contributions aux coûts

[Inchangé]

La Confédération verse aux députés des indemnités journalières et des contributions destinées à couvrir les coûts qui résultent de leur activité parlementaire. Les modalités sont fixées dans la loi du 18 mars 1988 sur les moyens alloués aux parlementaires.

Retribuzione e indennità

[Invariato]

I parlamentari sono retribuiti dalla Confederazione per la loro attività ufficiale e ricevono dalla stessa un contributo a copertura delle relative spese. I particolari sono regolati dalla legge del 18 marzo 1988 sulle indennità parlamentari.

Autoren der 1. Auflage 2014: Carlo Pavia / Oliver Heer

Autor der Aktualisierung 2021: Oliver Heer

Inhaltsübersicht

Note

I. Entstehungsgeschichte

...

- | | |
|---|-------------|
| 2. 2002 bis heute: PRG und berufliche Vorsorge: Konsolidierung des Halbberufsparlaments | 16a, 16b |
|---|-------------|

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

- | | |
|--------------------|----|
| 1. Einkommen | 18 |
| 2. Entschädigungen | 19 |

...

- | | |
|---|---------|
| 4. Einkommen im Verhältnis zum Arbeitsaufwand | 21 - 23 |
|---|---------|

Materialien

...

13.412 Pa.Iv. Leutenegger Oberholzer. Parlamentsentschädigung. Alle Bürgerinnen und Bürger steuerlich gleichbehandeln: AmtlBull NR 2016 689; AmtlBull StR 2017 578 ff.

16.413 Pa.Iv. Eder. Keine Übernachtungsentschädigungen für nicht erfolgte Übernachtungen: Bericht SPK-StR 11.10.2018 (BBl 2018 7241 ff.), AmtlBull StR 2018 1010 ff.

16.460 Pa.Iv. Rickli. Abschaffung der Überbrückungshilfe für Ratsmitglieder: Bericht SPK-NR 12.1.2018; Bericht SPK-NR 10.10.2019 (BBl 2019 7257 ff.); Stellungnahme BR 20.11.2019 (BBl 2019 8199 ff), AmtlBull NR 2019 2176 ff.; AmtlBull StR 2020 343; AmtlBull NR 2020 1878 ff.

19.431 Pa.Iv. SPK-NR. Auszahlung der Übernachtungsentschädigungen nur bei effektiv erfolgten externen Übernachtungen.

Literatur

...; BÜTIKOFER, Mythos Milizparlament – vom Amt zum Beruf, in: **Parlament/Parlement/Parlamento 2013, H. 3**, 3 ff.; BUNDI/EBERLI/BÜTIKOFER, Zwischen Beruf und Politik: die Professionalisierung in den Parlamenten, in: Vatter (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, Zürich 2018, 315 ff.; ECO'DIAGNOSTIC, **Entschädigung und Infrastruktur der Ratsarbeit**, Gutachten vom 13. November 2001 (zit. ECO'DIAGNOSTIC, Entschädigung und Infrastruktur); ...; PILOTTI, L'Assemblée fédérale et le passage inachevé du dignitaire au politicien professionnel, in: *traverse*, Zeitschrift für Geschichte, 2018, H. 3 (Themenheft «Macht und Repräsentativität von Schweizer Parlamenten nach 1848»), 114 ff.; PILOTTI/SCIARINI/VARONE/CAPPELLETTI, L'Assemblée fédérale: un parlement de milice en voie de professionnalisation, in: Pilotti/Mazzoleni (Hrsg.), *Le système de milice et la professionnalisation politique en Suisse*, Neuchâtel 2019 ; SCIARINI U.A., **Studie über das Einkommen und den Arbeitsaufwand der Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier**. Schlussbericht vom 25. April 2017 (zit. SCIARINI et al., Einkommen und Arbeitsaufwand).

I. Entstehungsgeschichte

1 -
10 ...

2. *2002 bis heute: PRG und berufliche Vorsorge: Konsolidierung des Halbberufsparlaments*

11 -
16 ...

16a Seit dem 1.9.2014 wird die Übernachtungsentschädigung von 180 CHF zwischen zwei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen bei Teilnahme an den Sitzungen automatisch ausbezahlt, wenn das Ratsmitglied mehr als 30 Minuten Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mehr als 10 Kilometer Luftdistanz vom Sitzungsort entfernt wohnt (AS 2015 1135 f.). Diese Regelung kann dazu führen, dass Übernachtungsentschädigungen auch an Ratsmitglieder ausbezahlt werden, welche zuhause übernachten. StR Joachim Eder (RL, ZG) kritisierte diesen Umstand und forderte mit seiner *pa.Iv. 16.413 (Keine Übernachtungsentschädigungen für nicht erfolgte Übernachtungen)*, dass nur noch diejenigen Parlamentsmitglieder eine Übernachtungsentschädigung erhalten, die tatsächlich auswärts übernachtet haben und dies auch geltend machen. Obwohl die vorberatenden Kommissionen beider Räte der Forderung zustimmten, lehnte der StR am 11.12.2018 die vorgeschlagene Änderung der VPRG in der Gesamtabstimmung mit 20 zu 18 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab (AmtlBull StR 2018 1016). Die SPK-NR reichte darauf im Frühjahr 2019 eine *pa.Iv. (19.431)* mit dem gleichen Anliegen ein. Nach Annahme in der Schwesterkommission werden nun die Beratungen in den Räten zeigen, ob dieses Anliegen beim zweiten Anlauf mehr Gehör findet.

16b Im Jahr 2003 wurde eine Überbrückungshilfe für aus dem Rat ausgeschiedene Ratsmitglieder eingeführt (s. N 15). Gemäss Art. 8 PRG haben diejenigen Mitglieder des Parlaments Anspruch auf diese Überbrückungshilfe, welche beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben und noch keine Altersrente beziehen – oder bedürftig sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Ratsmitglieder sich freiwillig zurückgezogen haben oder nicht wiedergewählt wurden. Am 20.1.2017 gab die SPK-NR der *pa.Iv. 16.460* Folge, welche eine Abschaffung der Überbrückungshilfe forderte. Diese sei nicht mehr notwendig, da nicht wieder gewählte Ratsmitglieder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beantragen können. Der NR sprach sich zwar nicht für eine Abschaffung, aber für eine Kürzung der Überbrückungshilfe aus und verschärfte die Kriterien: Nur noch abgewählte und bedürftige Ratsmitglieder sollten diese erhalten, und

zwar für maximal sechs Monate (AmtlBull NR 2019 2178). Der StR lehnte hingegen Eintreten auf die Vorlage mit grosser Mehrheit ab (31 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen; AmtlBull StR 2020 343), worauf der NR einlenkte und mit seinem Beschluss für Nicht-eintreten vom 25.9.2020 die Vorlage vom Tisch nahm (AmtlBull NR 2020 1880).

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

1. Einkommen

17 ...

18 Das *fixe Jahreseinkommen* ist bescheiden: Art. 2 PRG spricht den Ratsmitgliedern 26 000 CHF für die Vorbereitung ihrer Ratsarbeit zu. Zusätzlich zu diesem Fixum erhält das Ratsmitglied ein *variables Taggeld*, zzt. in der Höhe von 440 CHF pro Arbeitstag (Art. 3 Abs. 1 PRG). Dieses wird ihm für die Sitzungen seines Rates, seiner Kommission oder Delegation, seiner Fraktion oder deren Vorstand sowie für die Arbeitstage, an denen es im Auftrag des Ratspräsidenten resp. der Ratspräsidentin oder einer Kommission eine spezielle Aufgabe erfüllt (Art. 10 PRG), ausbezahlt. Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten erhalten in Ausübung ihrer Funktion das doppelte Taggeld; die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommissionen pro Berichterstattung ein halbes Taggeld zusätzlich (Art. 9 PRG). Die Ratspräsidentinnen und -präsidenten und die Vizepräsidentinnen und -präsidenten erhalten eine jährliche Zulage; die Höhe dieser Zulage wird im VPRG festgelegt und untersteht somit nicht dem fakultativen Referendum (vgl. Art. 11 PRG; Art. 9 VPRG). Diese Regelung und das System der ständigen Kommissionen führen dazu, dass die Mitglieder des StR i.d.R. über ein höheres Jahreseinkommen verfügen als ihre Kolleginnen und Kollegen aus der Grossen Kammer. Für ein fraktionsloses Ratsmitglied entfallen die Taggelder für die Kommissions-, Delegations-, Fraktions- oder Fraktionsvorstandssitzungen. Im Rahmen der Debatte zur *pa.Iv. 04.400* stellte die fraktionslose NR Marianne Huguenin (PdA/VD) den Antrag, den fraktionslosen Ratsmitgliedern zumindest ein Sitzungsgeld zur Vorbereitung der Session zuzugestehen. Der Antrag wurde abgelehnt (AmtlBull NR 2004 988 f.; zur Stellung der Fraktionslosen s. Art. 61 FN 30). In den Bereich Einkommen fällt auch die *Familienzulage*, welche das PRG dem Ratsmitglied in Art. 6a zuspricht.

2. Entschädigungen

19 Den Rest der Bezüge der Ratsmitglieder bilden *Kostendeckungsbeiträge und Spesenentschädigungen* im Rahmen der parlamentarischen Tätigkeit. Leitend für die Rechtfertigung der Deckung der Kosten ist das Argument, dass dem Ratsmitglied möglichst keine finanziellen Nachteile aus der Ratstätigkeit erwachsen sollen, so z.B. im Bereich der beruflichen Vorsorge (vgl. Bericht Büro-NR 12.11.2010 [BB1 2011 2825]). «La modification de la loi et de l'ordonnance visée par cette initiative parlementaire a pour seul but de compenser financièrement le manque à gagner que subit le parlementaire» (AmtlBull NR 2002 927). Den finanziell wichtigsten Beitrag stellt die Jahresentschädigung für Personal- und Sachausgaben dar, der momentan 33 000 CHF beträgt (Art. 3a PRG). Dieser Betrag ist steuerfrei und kann nicht nur für den vorgesehenen Zweck, sondern auch zur Aufbesserung des Einkommens verwendet werden. NR Susanne Leutenegger Oberholzer (SP/BL) kritisierte diesen Umstand und forderte mit ihrer *pa.Iv. 13.412 (Parlamentsentschädigung. Alle Bürgerinnen und Bürger gleich behandeln)*, dass die Jahresentschädigung als steuerbares Einkommen betrachtet wird, von dem auch Sozialversicherungsabgaben geleistet werden müssen. Der Nationalrat stimmte der Initiative in der Vorprüfung oppositionslos zu (AmtlBull NR 2016 689), während der Ständerat sie mit

grosser Mehrheit ablehnte (AmtlBull StR 2017 581). Die SPK-StR hielt in ihrem Bericht vom 19.6.2017 fest, die Jahresentschädigung sei «kein verstecktes persönliches Einkommen eines Ratsmitglieds, sondern wird gemäss ihrem Bestimmungszweck verwendet. Die Ausübung des Parlamentsmandats hat zahlreiche Aufwendungen für die Infrastruktur zur Folge. Auch wenn ein Ratsmitglied den Betrag nicht für die Anstellung einer persönlichen Mitarbeiterin oder eines persönlichen Mitarbeiters benützt, so könnte es seine zweckbestimmte Verwendung begründen, wenn es für alle diese Auslagen – darunter zahlreiche Kleinbeträge – einzelne Belege vorlegt. Dies wäre allerdings mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Aufwand verbunden. [...] Weil es sich um eine Spesenentschädigung und nicht um Einkommen handelt, muss dieser Betrag richtigerweise nicht versteuert werden. Von einer Privilegierung der Ratsmitglieder gegenüber den übrigen Bürgerinnen und Bürgern kann nicht die Rede sein. Auch in der Privatwirtschaft sind Spesenpauschalen in einer vergleichbaren Grössenordnung üblich». Zu ähnlicher Kritik wie die pauschale Jahresentschädigung geben auch die Übernachtungsentschädigungen Anlass. Denn viele Ratsmitglieder übernachteten zwischen Sessionstagen zu Hause und erhalten dennoch die entsprechende Vergütung (AmtlBull NR 2012 203; vgl. N 16a).

20 ...

4. *Einkommen im Verhältnis zum Arbeitsaufwand*

- 21 Gemäss der Untersuchung von SCIARINI et al. (Einkommen und Arbeitsaufwand, 2 f., 27 ff.) betrug zwischen 2011 und 2015 der Median des parlamentarischen Gesamteinkommens vor Steuern für Mitglieder des NR ohne persönliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter 91 900 Franken und 63 000 Franken für Ratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. Im StR belief sich das mediane Gesamteinkommen im ersten Fall auf 92 200 Franken, im zweiten Fall auf 69 300 Franken.¹ Diejenigen Ratsmitglieder rund um den Median wendeten jährlich 500 Stunden für die Arbeit in den Organen der BVers auf. Der Arbeitsaufwand unterscheidet sich kaum zwischen NR und StR. Wird der Aufwand für die Sitzungsvorbereitung mitberücksichtigt, ergeben sich mehr als 1000 Stunden pro Jahr, was einem medianen jährlichen Beschäftigungsgrad von 50% entspricht.
- 22 Parlamentarische Arbeit ausserhalb der Organe der BVers (bspw. Wähler- und Medienkontakte, Parteisitzungen oder Abstimmungskampagnen) wird nicht entschädigt. Für solche Aktivitäten wendeten Mitglieder des NR im Median noch zusätzliche 720 Stunden auf, während Mitglieder des StR 480 Stunden investierten. Im NR wird folglich ein Beschäftigungsgrad von 36% und im StR von 24% nicht entschädigt (SCIARINI et al., Einkommen und Arbeitsaufwand, 3, 35 f.). Gemäss der früheren Untersuchung von ECO'DIAGNOSTIC (Entschädigung und Infrastruktur, 59) werden die Opportunitätskosten der parlamentarischen Arbeit in den Organen der BVers durch die aktuelle Entschädigung weitgehend gedeckt. Die parlamentarische Arbeit ausserhalb dieser Organe wird aber nicht berücksichtigt und somit nicht entschädigt.

¹ Die Untersuchung geht davon aus, dass die Jahrespauschale für Personal- und Sachausgaben zu einem grösseren Teil als Arbeitsentgelt und somit als Einkommen zu betrachten sei, falls sie nicht für die Anstellung von persönlichen Mitarbeitenden verwendet werde. Dieser Annahme steht die Auffassung der SPK-StR entgegen (s. N 19).

- 23** Unter der Annahme eines medianen Beschäftigungsgrads von 50% (vgl. N 21) sind die Entschädigungen der Parlamentsmitglieder im internationalen Vergleich im Mittelfeld anzusiedeln (ECO'DIAGNOSTIC, Entschädigung und Infrastruktur, 62). Da der effektive mediane Beschäftigungsgrad allerdings in beiden Räten deutlich über 50% liegt (87% im NR; 71% im StR), ist die Höhe der Parlamentarierentschädigung in der Schweiz als unterdurchschnittlich einzustufen.